



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 6. Juli 2021

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Covid-19-Test bei der Ausschaffung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG) (Covid-19-Test bei der Ausschaffung) ein.

Wir danken für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage begrüssen und grundsätzlich mit ihr einverstanden sind.


Im Anhang dieses Schreibens finden Sie unsere ergänzenden Bemerkungen zur Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Marc Mächler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Covid-19-Test bei der Ausschaffung»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Bei den Kostenfolgen für die Kantone in Kapitel 5 des erläuternden Berichts ist nicht nur die Haft als Unterbringungsform relevant, sondern dass die Kantone bei vereitelten Rückführungen mit höheren Unterbringungskosten in den Ausreise- und Nothilfestrukturen konfrontiert sind. Sodann entsteht auch ein höherer Bearbeitungsaufwand, weil Ausreisevorbereitungen mehrfach getroffen werden müssen. Mit der neuen Regelung entfielen somit auch diese Mehraufwände.

Anzumerken ist, dass gemäss Art. 36 des eidgenössischen Epidemiengesetzes (SR 818.101; abgekürzt EpG) die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt dazu befugt ist, Personen, die eine aus «Public Health»-Sicht gefährliche Krankheit haben oder krankheitsverdächtig sind, zu einer Untersuchung (einschliesslich Probenentnahme) zu verpflichten. Die Bestimmung enthält jedoch keinen Hinweis darauf, dass diese Verpflichtung auch gegen den Willen der Person durchgesetzt werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt fügt die geplante gesetzliche Vorlage eine Dimension hinzu, die im Epidemiengesetz fehlt.